

**Beantwortung der kleinen Anfrage der SPD-Fraktion vom 03.04.2019,
eingegangen bei der Gemeinde Wehrheim am 03.04.2019.
„Wasserversorgungssatzung - Gartenwasserzähler“**



1. Wie hoch ist der Anteil des Bezugs an „Gartenwasser“ im Verhältnis zum Gesamtverbrauch der Gemeinde?
2. Wie hoch ist der Anteil bei denjenigen die einen Gartenwasserzähler haben (in Summe)?
3. Befinden wir uns als Gemeinde in einer Zwangssituation dies zu ermöglichen?
4. Wenn dies (3) der Fall ist, kann die gesonderte Abrechnung für den Fall von Wasserknappheit ausgesetzt werden?
5. Gibt es bereits anderweitige Überlegungen der Verwaltung zu diesem Thema oder zum Umgang mit Situationen der Wasserknappheit, um die Nutzung eines Lebensmittels für Bewässerungszwecke weiter zu reduzieren.

Zu 1:

Der gesamte Wasserverbrauch der Gemeinde Wehrheim belief sich im Verbrauchsjahr 2018 auf 434.446 m³. Hiervon wurden für die Gartenbewässerung über Gartenwasserzähler ein Verbrauch von 6.426 m³ - gezählt. Dies entspricht 1,48 % des Gesamtverbrauches. Es ist allerdings davon auszugehen, dass eine Gartenbewässerung in einigen Haushalten auch dann erfolgt, wenn kein gesonderter Gartenwasserzähler eingebaut ist. Der Einbau eines gesonderten Gartenwasserzählers kostet Geld und unterliegt den üblichen Fristen für eine Eichung. Der Gartenwasserzähler ist daher alle 6 Jahre auszutauschen und muss von Gemeindemitarbeitern gegen Gebühr abgenommen werden.

Zu 2:

Der Wasserverbrauch der Nutzer, welche einen Gartenwasserzähler haben, bzw. bei denen Gartenwasser abgezogen wurde belief sich 2018 auf 12.779 m³. Hiervon errechnet sich ein Anteil von 50,27 % der über Gartenwasserzähler gemessen wurde.

Zu 3:

Die Gemeinde kann den Einbau von Gartenwasserzählern nicht verhindern. Wenn der Einbau fachgerecht und vor Frost geschützt erfolgt, kann dies juristisch nicht verfolgt und bestraft werden. Gem. §25 (3) Entwässerungssatzung bleiben nachweislich entnommene Wassermengen, welche nicht Abwasseranlagen zugeführt werden, bei der Bemessung der Abwassergebühren unberücksichtigt. Eine in der Vergangenheit angewendete sogenannte Bagatellgrenze, bei der pauschal 20 m³ der nicht in das Entwässerungssystem eingeleitete Frischwasser bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt blieb, wurde vom Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg für rechtswidrig erklärt.


Zu 4:

Wir bitten um Verständnis, dass diese Frage aktuell nicht beantwortet werden kann. In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 15.02.2019 wurde die Verwaltung beauftragt zu überprüfen, ob die Wasserversorgungssatzung als Rechtsgrundlage für die Ausrufung eines Wassernotstandes herangezogen werden könnte. Der Hessische Städte- und Gemeindebund wurde mit E-Mail vom 26.03.2019 zu dieser Thematik um eine juristische Stellungnahme gebeten. In diesem Zusammenhang wurden ebenfalls erfragt, in wie weit Auflage möglich sind, die die Gartenbewässerung einschränken könnten.

Zu 5:

Ja, der Unterzeichner hat sich bereits frühzeitig mit der Thematik und auch in den letzten Jahren mit einer möglichen Verschlechterung der Trinkwassersituation befasst. Gemeinsam mit den Kommunen Neu-Anspach und Usingen gehört unsere Kommune der Wasserbeschaffungsverband Usingen an. Dort wurden bereits im Frühjahr aufgrund der ausbleibenden Niederschläge zur Regeneration des Grundwasserspiegels entsprechende Aufforderungen an die Bürger ausgesprochen und der Aufruf gestartet, Trinkwasser zu sparen. Dieser Aufruf hat auch bei einer Mehrheit in der Bevölkerung gegriffen und der Tagesdurchschnittsverbrauch jedes Bürgers konnte nach der massiven öffentlichen Aufforderung reduziert werden. Der Unterzeichner hat sich über die Sommermonate die Tagesverbräuche und ab Herbst wochenweise zur Kontrolle übermitteln lassen. Aktuell legen wir seitens der Kommune auch sehr viel Wert auf die Reduzierung von Wasserverlusten in unserem Gemeindefnetz. Durch unsere Mitarbeiter in der Wasserkolonnen werden Verluste sofort untersucht, bearbeitet und reduziert. Nach einem von der Gemeindevertretung beschlossenen Antrag soll zusätzlich untersucht werden, welche Möglichkeiten es über die gemeindliche Satzung gibt bzw. geändert werden kann, um der Gemeinde mehr Möglichkeiten zur Durchsetzung der Reduzierung des Trinkwasserverbrauchs zu ermöglichen. Dabei es auch über ein Verbot einer Trinkwassernutzung für Rasen-/Gartenbewässerung nachzudenken. Grundsätzlich ist die Gemeinde bestrebt, Verbote zu umgehen und sollte alle anderen Möglichkeiten prüfen, ob eine Reduzierung auf freiwilliger Basis auch zu dem erforderlichen und notwendigen Ziel führen kann. Letztlich bedeutet ein Verbot auch immer eine Überwachung bzw. Überprüfung vor Ort, was zu einem nicht unerheblichen Personal- und Verwaltungsaufwand führen würde.

Wehrheim, den 09.04.2019



Gregor Sommer,
Bürgermeister



Fraktion in der Gemeindevertretung

An den
Vorsitzenden der Gemeindevertretung
Herrn Frank Hammen
Oranienhof
61273 Wehrheim

Der Gemeindevorstand
61273 Gemeinde Wehrheim
-Hauptamt-
03. April 2019
Abt.: I / P /
Wehrheim, 03.04.2019

Eingang 03.04.19
Vorsitzender der
Gemeindevertretung
F. Hammen

Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zur Sitzung der Gemeindevertretung am 12.04.2019

Sehr geehrter Herr Hammen,

bitte berücksichtigen Sie folgende kleine Anfragen an den Gemeindevorstand für die Tagesordnung der Gemeindevertreterversammlung am 12.04.2019:

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde erlaubt es den Bürgern einen sogenannten Gartenwasserzähler, zur separaten Abrechnung für Wasser das der Bewässerung dient, installieren zu lassen. Hierbei wird dann nur der Wasserbezug berechnet. Vor dem Hintergrund der Appelle aus dem letzten Sommer erscheint insbesondere in diesen speziellen Situationen (Wasserknappheit) die finanzielle Besserstellung des Bezugs von Bewässerungswasser kontraproduktiv. Hierzu bitten wir um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1) Wie hoch ist der Anteil des Bezugs an „Gartenwasser“ im Verhältnis zum Gesamtverbrauch der Gemeinde?
- 2) Wie hoch ist der Anteil bei denjenigen die einen Gartenwasserzähler haben (in Summe) ?
- 3) Befinden wir uns als Gemeinde in einer Zwangssituation dies zu ermöglichen ?
- 4) Wenn dies (3) der Fall ist, kann die gesonderte Abrechnung für den Fall von Wasserknappheit ausgesetzt werden ?
- 5) Gibt es bereits anderweitige Überlegungen der Verwaltung zum diesem Thema oder zum Umgang mit Situationen der Wasserknappheit, um die Nutzung eines Lebensmittels für Bewässerungszwecke weiter zu reduzieren.

Vielen Dank


Patrick Fuß